

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 17

ausgegeben am 28. Januar 2026

Gesetz

vom 4. Dezember 2025

über die Abänderung des Ehegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Ehegesetz (EheG) vom 13. Dezember 1973, LGBI. 1974 Nr. 20, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 1

1) Unmündige können eine Ehe nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eingehen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 37/2025 und 102/2025

Art. 33

Mangel der Urteilsfähigkeit

Eine Ehe ist ungültig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung aus einem dauernden oder vorübergehenden Grund urteilsunfähig ist.

Art. 34

Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

1) Eine Ehe ist ungültig, wenn ein Ehegatte, der unmündig ist, ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters die Ehe eingegangen ist.

2) Die Ehe ist jedoch von Anfang an als gültig anzusehen, wenn der Ehegatte mündig geworden ist oder der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung nachträglich erteilt hat.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. Dezember 2025 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin